

Vd
2242





N. N. F. 69.
A. 11, 7.

Der curieuse Kayserliche

Vd
2242

Staats =



Lourier,

Witdringend

Ein Lesens = würdiges

Besprach im Reich der Lebendigen

Zwischen einem

Officier und Kaufmann,

Worinnen eine umständliche und vollkommene Erzählung

Von allem demjenigen,

Was sowohl vor, bey, als nach der

Kayserl. Wahl und Krönung

Denck- und Sehens- würdiges vorgeht,
enthalten.



6

Frankfurt am Mayn; zu finden bey Philipp Jacob Rudolph, wohnend an der güldeneyn
Birn neben dasigem Hrn. R. Beckers Haus. 1741.



Geneigter Leser!



Je Neugierigkeit verursachte, daß verwichener Tagen etliche Frankfurter Kauff- Leute sich in einem vornehmen Caffee- Haus divertirten, einer unter ihnen die Zeitung las und die übrigen ihren Discours und Beurtheilungen darüber anstellten. Dahin kam auch ein Sächsischer Officier, der sich neben einen Kauffmann stellte, und nach beyderseitiger Begrüßung unter einer Pfeiffe Canaster folgendes Gespräch anfieng.

Officier.

Mein Herr Patron! was gibts Neues?

Kauffmann.

Überall nichts als Neuigkeiten, Neuigkeiten im Haus, auf den Gassen, im Kömer, in der Kirche, Neuigkeiten in- und aufferhalb der Stadt. Und ich muß mich verwundern, da ich doch, wie ich an der Montur sehe, einen Officier vom Sächsischen Corps vor mir habe, mich Dieselben um etwas Neues fragen, da man doch alle Tage Zeitungen aus Sachsen erwartet.

Officier.

Die besondere Neuigkeiten aus Sachsen werden, so viel mir bewußt, folgende seyn: Die Vicariats- Berrichtungen Seiner Königlich-Pohlnischen Majestät, als Churfürst zu Sachsen, die Marsch- fertige Troupes, und die Schlesiße Handel, wegen welcher einen gültlichen Veraleich zuwegen zu bringen, man vor jeho am Sächsischen Hoff beschäftigt ist. Inzwischen bin ich begierig zu wissen, was vor

Neuigkeiten in hiesiger freyen Reichs- Stadt passieren.

Kauffmann.

Diese sind die bevorstehende freye Wahl und Erönung eines Kömisch- Deutschen Kayfers, und die grosse Zurüstungen, welche die ganze Stadt allarmiren, und Gelegenheit zu vielen Neuigkeiten geben.

Officier.

A propos, ich habe oftmahls von einer solchen Wahl, Erönung und Solennitäten gehört, weilen aber dasselbe wieder vergessen, so verhoffe ich, sie werden meinem Verlangen, als ein geböhrener Frankfurter und freyer Reichs- Burger, ein völliges Begnügen thun.

Kauffmann.

Ey warum das nicht? gar zu gerne.

Officier.

Sie werden mir dadurch ein grosses Plaisir bezeigen, und mich ihnen vielmahls verbinden.

Kauffmann.

Vor der Wahl ist folgendes merckwürdig:

Wann

Wann ein Römischer Kayser gestorben, und kein Römischer König da ist, so werden von dem Churfürsten zu Maynz, als Erz- Cansler in Teutschland und des Churfürstlichen Collegii Decano, innerhalb 4. Wochen, da er den Todes- Fall vernommen, die Churfürsten durch einen Cammer- Juncker mit einem auf Pergament geschriebenen und mit dem grossen Siegel versiegelten Brieff, zu bevorstehender Kayser-Wahl eingeladen: Zu gleicher Zeit wird von demselben der Kayserl. Reichs- Hoff- Rath versiegelt, und von beyden Reichs- Vicariis, Chur- Pfalz und Chur- Sachsen, das Kayserthum als höchsten Obrigkeiten verwaltet, mit eben so viel Macht und Gewalt, als der verstorbene Kayser gehabt. Und zwar, daß Chur- Pfalz vermög der goldenen Bulle die Länder des Rheins, Schwaben, Francken, Donau- Strohm bis an die Ungarische Gränzen, Tyrol, Kärndten, Krain, Steyermarck, Oesterreich, Bayern zc. unter sich hat. Chur- Sachsen aber regieret, wo das Sachsen- Recht blühet, worunter der Ober- und Nieder- Sächsische Crayß, das Herzogthum Braunschweig, Lüneburg, Pomern, Bremen Mecklenburg zc. Derer Herren Vicarien Macht ist diese, daß sie baldigst dem Kayserlichen Cammer- Gericht zu Wecklar, welches binnen währendem Interregno eröffnet bleibt, ein Vicariats- Insiegel übersenden, und dieses Gericht mit einander gemeinschaftlich verwalten. Deswegen spricht man auch: Das Kayserl. Cammer- Gericht zu Wecklar lebt und stirbt nicht aus. Jedoch haben die Vicarii in denen Jhnen untergebenen Provinzhen noch absonderliche Reichs- Vicariats- Cansleleyen angeordnet. Sie können Geistliche Beneficien presentiren, des Reichs Renten und Gefälle einsammeln, doch so, daß nach abgezogenen Unkosten dem neuen Kayser der Rest geliefert, oder sonst zu des Reichs Besten verwendet werde. Sie können alle Reichs- Lehen vergeben (ausgenommen die an die Fürsten mit Fahnen und Scepter kommen, welches dem Kayser allein vorbehalten ist) und den Eyd der Treue an statt des Reichs annehmen, welchen nachgehends der Kayser bekräftigen muß.

Sie dürfen münzen, Reichs- Schutz ertheilen, Stadt- Recht geben, in den Grafen- Herren- und Abel- Stand erheben, Moratoria verleyhen, unehliche Kinder legitimiren, Comitive ertheilen, und dieses so lang, bis der neue Kayser das Regiment antritt; alsdann Er alles dasjenige was die Vicarii gethan, bekräftiget.

Officier.

Sie haben von einer goldenen Bulle gesprochen: weil mir nun dieses etwas unbekandt, so bitte ich, mir davon Bericht zu geben.

Kauffmann.

Die goldene Bulle ist das Fundamental- Gesetz- Buch des Teutschen Reichs in Ansehung der Kayserlichen Wahl, Ordnung, Einsetzung und Verrichtungen derer Churfürsten zc. Der Verfasser davon ist Kayser Carolus IV., welcher sie mit den Ständen des Reichs zu Nürnberg und Mez Anno 1356. aufgesetzt, wovon das Original hier in Franckfurt auf dem Römer um ein billiges Recompens gezeigt wird. Auf derselben ist ein goldenes Siegel oder Bulle (daher auch ihr Name) mit der Überschrift: Roma caput mundi, regit orbis Fræna rotundi.

Officier.

Belieben sie weiter fortzufahren.

Kauffmann.

Ferner, so Chur- Maynz säumig ist, gestorben oder gar nicht zur Wahl kommt, so müssen binnen 3. Monat die übrige Churfürsten aus Patriotischem Eyffer zur Wahl schreiten, wobey das Thum- Capitul zu Maynz, ihr Churfürst mag entweder leben oder tod seyn, nichts zu thun hat; Die weltlichen Churfürsten aber, wann einer schon nicht das Lehn empfangen, doch aber ein rechtmäßiger Nachfolger ist, so kan er nicht von der Wahl ausgeschlossen werden, ist Er aber unmündig so kommen seine Vormünder zur Wahl. Der Wahl- Platz ist die alte des Heiligen Römischen Reichs freye Stadt Franckfurt am Mayn, wo nicht Pest, Krieg und dergleichen im Wege stehen, da dann die Wahl andernwo geschicket. Solte aber ein Kayser wo anderst gewählt werden, so hat die Stadt

und
ertir-
Dis-
ein
teiti-
Stadt
und
sers,
ange
rielen
fol-
in Ge-
n, so
ngen,
rener
thun.
Plaisir
nden.
rdig:
Bann



Stadt einen Revers zu fordern, damit derselben ihr Recht nicht entgehe. Dasselbst werden die Häuser besichtigt und die Quartiere aufgeschrieben, damit die ankommende Herren und Bediente überall unterkommen können. Denen Churfürsten und ihren Abgeordneten nebst ihrer Suite muß von denjenigen Ständen, durch deren Gebiet sie reisen, ein freyes und sicheres Geleit gegeben werden. Ein Churfürst soll nicht über 200. Mann und darunter nur 50. gewaffnete mitbringen. Erscheinet ein Churfürst gar nicht, so ist er seiner Stüme verlustig, kömmt er aber zu langsam, so wird die Wahl nicht von neuem angefangen, sondern es wird fortgefahren. Ein in die Acht erklärter Churfürst kan nicht darzu bezuffen werden. Wann die Conferenzen ihre Anfang nehmen, begeben sich die Churfürsten nebst derer Abwesenden Bevollmächtigten auf den Römer, unser Rath-Haus, setzen sich auff schwarzsammete Stühle, und der Cangler von Maynz nimt den Magistrat in Pflicht, desgleichen schwöret auch die Bürgerschaft und die zu unterhaltende Stadt-Wacht, damit die Wahl in Ruhe und Sicherheit geschehe. Alle Frembde, die nicht zu den Churfürsten gehören und nicht von der Bürgerschaft sind, müssen ohne Ausnahm die Stadt räumen. Dieses ist demnach, was vor der Wahl geschieht: Wann ihnen meine Erzählung nicht zu weitläufftig ist, und sie dieselbe anhören wollen, so will ich die Wahl beschreiben.

Officier.

Diß wird mir sehr angenehm seyn und ein großes Vergnügen erwecken.

Kauffmann.

Des folgenden Tags, wann alle Churfürsten und Gesandten zu Franckfurt angelangt, ruffet sie der Erb-Marschall, Graff von Pappenheim, zusammen, worauf sie aus dem Römer im Chur-Habit (die Geistlichen in einem roth-schwarlachenen, die weltlichen in einem roth-sammelten mit Hermelin geschmückten Rock) Paar-weiß nach der St. Bartholomäi-Kirchen reiten, die Gesandten aber nur ordentlich gekleidet. Jeglichem wird von seinem Erb-Marschall ein kostbahrer Degen vorgetragen, woben aber Sach-

sen als Reichs-Erb-Marschall noch ein besonderes Schwerdt führet, die sämtlichen Churfürsten aber werden von der Wache ganz still begleitet. In der Kirchen setzen sie sich ins Chor, zur Rechten Maynz, Böhmen, Bayern und Brandenburg, zur Lincken Cölln, Sachsen, Pfalz und Hannover, Erier aber gegen über dem Alter. Hierauf heist es: A Jove Principium, weil mit einer so hohen Verrichtung die ganze Wohlfahrt Deutschlands und das Heyl von halb Europa gang genau verbunden ist. Deswegen fängt der Gottes-Dienst an. Die Evangelisch-Churfürsten haben erstlich von der Messe gar nichts hören wollen, jezto aber finden Sie sich darbey ein; Jedoch bey der Praefation, per omnia saecula saeculorum, und wann die Transsubstantiation angeht, treten Sie biß zu Ende der Messe in ein Neben-Gemach ab, wann aber Veni Creator Spiritus angestimmt wird, begeben Sie sich wieder auf Ihre Plätze. Nachgehends legen die Churfürsten vor dem Altar den Eyd ab, und schwören die Catholischen mit Anrufung aller Heiligen, die Evangelischen aber, so wahr als mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium, die Geistlichen mit auf die Brust, die Weltlichen mit auf das Evangelium gelegten Fingern: daß Sie die Wahl ohne Absichten, bloß zu des Reichs Besten und nach den Reichs-Gesetzen verrichten wolten. Erier nimmt den Eyd zuerst von Maynz, dieser dann von Erier und den übrigen Churfürsten, welches die Notarii ad Protocolum nehmen, und auf Verlangen Instrumenta darüber verfertigen. Indessen gehen unter dem Veni Sancte Spiritus und Musiciren die Churfürsten und Bevollmächtigte in die Chur-Cammer (ist eine Capelle in der Kirchen) nehmen ihre Räte als Zeugen und 2. Notarios mit sich, und fängt die Wahl (nachdem Chur-Maynz das nöthigste erinnert und die Schlüssel der Thore in einem ledernenbeutel überliefert worden, und der Reichs-Erb-Marschall die Thüre der Capelle und des Chores verwahret) also an: Maynz fragt zuerst um das Votum erstlich Erier, darnach Cölln, Böhmen, Bayern, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Hanno-

beson- ver. Sachsen fraget zuletzt Maynz um sein
 Votum. Die Vota müssen hier mündlich gesche-
 hen. Wann die Churfürsten nicht übereinstim-
 men, so wird die Wahl bey 3. oder mehr Par-
 theyen vor untüchtig erklärt, oder die meisten
 Stimmen gelten, woben die einem ertheilten
 Stimmen durch die Seinige können vermehret
 werden. Ein Kayser muß aber 1.) von hohen
 Stamm und Geblüt, 2.) ein Teurscher, 3.)
 aus dem Römischen Reich, 4.) einer von De-
 nen dreyen im Römischen Reich recipirten Re-
 ligionen zugethan, und 5.) durch einmüthige
 Wahl der Churfürsten erwählt seyn. Und so
 geht es während der Wahl her.

Officier.

Ich muß gestehen, daß dieses grosse Auf-
 mercksamkeit verdienet, und es sind Ceremo-
 nien, welche sowohl mit der Hobeit der Wäh-
 lenden, als auch mit der Majestät des zu Wäh-
 lenden wohl übereinkommen.

Kauffmann.

Nach der Wahl fällt folgendes Merckwür-
 diges vor: Da ruft Maynz die obengemelde-
 te Rätthe und Notarios herbey, berichtet, wer er-
 wählt sey worden, worauf man gewisse Zeugen
 1. E. etliche Rätthe der Churfürsten holt, den
 ganzen Wahl-Actum registrirt, protocollirt
 und mundirt, welches von denen Churfürsten
 versiegelt, corroborirt und in das Maynzische
 und Reichs-Archiv beygelegt wird, vor welche
 Mühe jedem Zeugen 400 Thaler gereicht wer-
 den. Alsdann wird der Erwählte dem verfaul-
 teten Volck, denen Edelsten der Stadt, sonst vor-
 nehmen Passagiers, Abgesandten und grossen
 Herrn, von der Bartholomäi-Kirche durch den
 Maynzischen Dechant oder andern des Cuius
 Dohm-Herrn in Gegenwart der Churfürsten
 mit besondern Ceremonien, unter dreymahligem
 Bivat, Lätung der Glocken und starcken Salve
 verkündiget. Hierauf wird Anstalt zur Erönung
 gemacht, welches Chur-Maynz der Stadt Na-
 chen u. Nürnberg notificirt, die alsdann durch
 Abgeordnete die Reichs-Kleinodien überschreft.

Officier.

Und in was bestehen dann die Kleinodien?
Kauffmann.

Die kostbahrsten sind: Kayfers Carls des
 Grossen Crone, welche 14. Pfund Golds wie-
 gen soll, ein Schwerd, Ring, Scepter, Reichs-
 Apfel, Schnur, dreyerley Verwand und Gürtel,
 starck mit Perlen besetzt. Die Nacher sind:
 Kayfers Carls des Grossen gewöhnl. Schwerd
 und Gehänge, so Jhm ein Engel soll verehrt ha-
 ben, und ein mit goldenen Buchstaben geschriebe-
 nes Evangelium. An dem Erönungs-Tag
 begeben sich die Geistlichen Churfürsten, Bischöf-
 fe und Prälaten frühe in die Kirche, um den
 neuen Kayser zu empfangen, (unterdessen werden
 von Nürnberg und Aachen die Kleinodien in der
 Sacristey überreicht, die nach einiger Zeit wie-
 der heraus getragen und auf die sammete Küs-
 sen auf einen Tisch hingelegt werden) der Kay-
 ser aber wird von den weltlichen Churfürsten in
 ihrem Chur-Habit, unter einem Himmel, der
 von ansehnlichen Stands-Personen getragen
 wird, zu Pferd nach der Kirche begleitet. Wann
 Er dann in die Kirche kommt, gehen Jhm die
 Geistlichen Churfürsten pontificaliter sambt den
 hohen und niedern Geistlichen in Ordnung ent-
 gegen, so daß Jhm der Consecrator (welches der
 Churfürst von Maynz ist) unter Vortragung
 der Churfürstlich- und Erz-Bischöflichen Zei-
 chen, die zwey andern aber etwas schlechter em-
 pfangen, und dieses geschieht unter einem Him-
 mel, welcher von drey Geistlichen Reichs-Für-
 sten getragen wird, bey Trompeten und Pau-
 cken-Schall. Indem Sie ein wenig stehen
 bleiben fängt der Consecrator, welcher den Bi-
 schoffs-Stab hält, Lateinisch an: Unsere Hülf-
 fe stehet im Nahmen des HErrn. Antwort
 des Umstands: Der Himmel und Erden ge-
 macht hat; ferner der Consecrator: Gelobet sey
 der Nahme des HErrn; die Umstehende: Von
 nun an biß in Ewigkeit. Hierauff bätet der
 Consecrator. Dann gehet der Consecrator zum
 Altar, darzu der Kayser von denen zwey Geistli-
 chen Churfürsten, als Assistenten, auch geführt,
 und

und auf beyden Seiten von vielen vornehmen Geistlichen biß an einen Bät: Stuhl begleitet wird, indessen wird das Ecce mitto &c. musicirt, und die weltliche Churfürsten nehmen ihre Stellen ein, indem sie die Reichs: Insignia auf einen Tisch hinlegen. Hernach nähert sich der Kayser dem Altar, kniet auf ein goldenes Küssen nieder, und bätet der Consecrator über dem Kayser. Hierauff steht der Kayser wieder auff und begiebt sich nach dem Bät: Stuhl. Alsdann fängt der Consecrator die Messe an, und wird sonst der Gottesdienst verrichtet, wie am Heil. drey König: Tag in der Römischen Kirche. Darauff wird der Kayser wieder vorn Altar von der ganzen Geistlichkeit geführt, wo Er mit ihnen nebst denen Geistlichen Churfürsten niederkniet, da inzwischen die Capläne des Consecratoris die Litaney über den Kayser bäten, drauff steht der Kayser auff und der Consecrator ermahnet und fragt Ihn: Ob Er wolle über die Römische Religion halten? Das Reich gerecht regieren? Ihn auffhelfen? Die abgezogene Länder wieder damit verbinden? Ihr Wohl bedencken? Antwort. Ja ich will. Darauff Er auf das Evangelium mit zwey Fingern schwöret. Alsdann fragt der Consecrator die Churfürsten und Stände: Ob sie sich dem Kayser unterwerffen, treu und gehorsam seyn wollen? Antw. Fiat. Dann wird Ihn der Seegen ertheilt und Er von den Bischöffen zur Unction entblößet, darauff von dem Consecrator gesalbt, erstlich auf dem Scheitel Kreuz: weiß, dann zwischen der Schulter, im Nacken, zwischen der Hand und dem Gelenck des Arms, die rechte flache Hand. Da dann allezeit die Worte gesprochen werden: Ich salbe Euch zu einem König mit dem heiligen Dehl im Namen des Vatters zc. und dieses geschieht während der Music. Wobey die zwey andern Churfürsten das Dehl mit Baum: Wolle abtrocknen. Alsdann werden dem Kayser in der Sacristey die Nürnberger Gewand angelegt: Er vor den Altar geführt und von dem Consecrator über Ihn ein Gebät unter vielen geistlichen Ceremonien und der Music verrichtet wird;

darauf werden die Kleinodien angelegt, wobey merckwürdig, daß Carls des Grossen Schwert von den Geistlichen in die Scheide gesteckt und Ihm von den Weltlichen Churfürsten umgürtet wird. Dann gibt der Kayser die Reichs: Kleinodien denjenigen Churfürsten, die sie sonst führen. Darnach wird dem Kayser unter einer besondern Urrede die Crone von den drey Churfürsten aufgesetzt. Alsdann wird er von Eölnn und Trier nach dem Bät: Stuhl geführt, wohin die mit den Kleinodien voraus gehen, und solche denen Erk: Nemtern, (so ihre vorig: getragene Hauß: Insignia denen Kayserlichen Officiis zu tragen geben) die sich damit neben den Kayser stellen, überreichen. Indessen wird die Messe geendigt, der Kayser geht allein zum Opfer, dem der Consecrator das Evangelium zu küssen darreicht, worauf Er ein Stück Gold opfert, wobey merckwürdig, daß so öfters Er sich dem Altar nähert, so oft Ihn die Assistenten die Crone ab: und wieder auffsetzen. Der Kayser empfängt von dem Consecrator das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt. Nach der Crönung wird der Kayser in Proceßion auf eine Bühne geführt, und auf einem Stuhl, der an statt Caroli M. Nachischen Thron verordnet, von den Geistlichen Churfürsten unter einem Seegen installirt. Ja das Te Deum &c. mit der Musique, Läutung aller Glocken und starcken Salve angestimmt, wobey dem Kayser gratulirt wird, da unterdessen die Geistlichen Churfürsten in der Sacristen die Geistlichen Kleider ab: und den Chur: Habit anlegen; Es werden da von dem Kayser mit Caroli M. Schwert Ritter geschlagen; Zwey Canonici von Aachen samt des Capituls Syndico und Abgeordnete bitten den Kayser wegen des alten Eöblichen Herkommens das Canonicat anzunehmen und ihre Kirche zu beschützen zc. welche Bitte ihnen der Kayser mit einem Eyde gewähret. Hierbey ist nicht zu vergessen, daß die Kirche zu Aachen bey der Crönung 6. uralte aber sehr stattliche Gerechtigkeit hat und prätendiret, welche die Aacher Gebärdte genannt werden. Wann die Crönung geendis

geendiget, fängt die Kayserliche Regierung an, worauf der Zug aus der Kirchen nach dem Römer, über eine mit Tuch bedeckte Straffe dergestalt, wie folgt, gehet: Die Hof-Bediente, die Kayserl. und Churfürstl. Music, die anwesende weltliche Fürsten, die Kayserl. Herolde u. Erb-Marschälle mit umgekehrten Schwerdter, Churfrier und die weltliche Churfürsten mit den Kleinnodien, der Reichs-Erb-Marschall mit der Scheide, Sachsen mit dem blossen Schwerdt, darauf der Kayser (der nur den Ober-Mantel an und die Crone auf hat) unter einem von sechs Katho-Herren getragenen Himmel, Mainz, Cobln und die übrigen Geistliche. Alsdann wird die zweyte Salbe aus der Artillerie und Mousqueterie gegeben, und jeder Churfürst versiehet sein Erb- und Erb-Amt. Sachsen als Erb-Marschall setzt sich, unter Music und Begleitung der Garde, zu Pferd, reitet aus dem Rath-Haus in einen aufgeschütteten Hauffen Haber, füllet ein silbernes Maas damit, streicht mit einem silbernen Stab ab, gibts dem Reichs-Erb-Marschall, welcher es auslehret, und dem es darnach samt Pferd und Stab zufällt, den Haber aber bekommt das Volk. Bayern als Erb-Truchses, reit mit gleichen Solennitäten in die aufgeschlagene Küche, holet in einer silbernen Schüssel ein Stück von dem gebratenen und mit allerley niedlichen Speisen gespickten Ochsen (der auch unter das Volk getheilet wird) und trägts auf die Kayserliche Tafel. Schüssel und Pferd ist des Erb-Truchses Accidens. Brandenburg als Erb-Cämmerer, bringt ein silbernes Wasch-Zeug und Hand-Tuch und reichet dem Kayser das Hand-Wasser; das Wasch-Zeug bekommt der Erb-Cämmerer. Pfalz wirfft als Erb-Schatzmeister aus zweyen am Pferd hangenden Beuteln gold- und silberne auf die Erd-mung geprägte Münzen aus. Böhmen als Erb-Scheneck, überreicht einen Becher voll

Wein, der mit Wasser gemischt. Hannover als Erb-Panner-Herr, trägt die Reichs-Fahn-Mainz als Erb-Canzler durch Germanien hängt währenddem Actu das grosse Siegel an Hals, welches er hernach dem Reichs-Vice-Canzler übergibt. Wann die Churfürsten abwesend, wird diß alles durch die Erb-Aemter verrichtet. Hierauf wird der Kayser von den Churfürsten zur Tafel geführt (darzu das Essen von 50. Gassen, unter Vorrettung des Erb-Marschalls, getragen wird) woselbst Mainz das Benedicite spricht, darnach legt Mainz die Königlichen Insiegel auf die Tafel, da der Kayser dann die Privilegia den Churfürsten confirmiren muß. Die Kayserliche Tafel ist drey Stufen höher als die Churfürstlichen. Jeder Churfürst speiset allein und wird von seinen Leuten bedienet. Die Fürsten speisen an einer Tafel mit einander. Die Deputirte der Reichs-Städte speisen ebenfalls absonderlich. Bey denen Churfürsten wird zuerst aufgehoben, die sich dann zur Kayserlichen Tafel erheben und alda das Gracias sprechen. Darauf wird der Kayser von ihnen sämmtlich biß an das Zimmer des Ballastes begleitet, und der ganze Actus hat sein Ende.

Officier.

Sie haben mir durch diese Nachricht eine grosse Freundschaft erwiesen, doch bedaure ich, wann meine Neugierigkeit sie solte von etwas abgehalten haben.

Kauffmann.

Gar nicht, weilen es aber jeko Zeit ist, nach der Börse zu gehen, so muß ich mich ihnen biß auf ein andermahl recommendiren.

Officier.

Es wird ein Vergnügen vor mich seyn, ihnen sonsten eine Gefälligkeit zu erzeigen, in dessen empfehle ich mich devo Amicitie und wünsche:

Himmel höre unser Wünschen! schencke was uns nutzen kan, Einen friedlichen Augustum, und genädigen Trajan.

Ben



Bei der vorigen Kayser: Wahl und Crönung Anno 1711. sind folgende Münzen geschlagen worden:

- 1.) **M**uf der einen Seite war das Bildniß Kayfers Caroli VI. mit gehöriger Überschrift auf der andern ein doppelter Adler mit herum gesetzten 7. Churfürstlichen Wappen und folgenden Worten:

A Jove & Imperio Fatis Votisque petitus. Das ist:
Der Wunsch, das Schicksal, drauf wir hoffen,
Hat nun in Carlen eingetroffen.

- 2.) Eine andere hatte eben das Bildniß dieses Glorwürdigsten Kayfers, und auf der andern Seite einen doppelten, nach der Sonne fliegenden Adler, mit folgender Überschrift:

Venit ab occasu Victor, nunc tendit ad ortum. d. i.
Von Abend kommt der Sieger her gegangen,
Ostwärts den Kayser: Thron und Crone zu erlangen.

- 3.) Auf einer andern sahe man auf beyden Seiten die Constellation derer himmlischen Körper an dem Wahl- und Crönungs- Tage mit diesen Worten:

Bis sexto Octobris lectus felicibus Astris.

Und auf dem Revers:

Caesaris electi signum memorabile Caeli. d. i.
Der Himmel ist Uns allen hold,
In Carlen sehen wir Joseph und Leopold.

- 4.) Auf einer andern erschienen die 4. Bildnisse von Carolo M., IV. V. und VI. mit der Beyschrift; aus dem Claudiano:

--- Magno Sextus tamen iste superbit
Nomine, praeteritis melior, venientibus auctor. d. i.
Der Sechste an der Zahl erwirbt des Grossen Namen,
Den voran geht Er vor und nach Ihn kommt sein Saamen.

- 5.) Noch eine stellt vor die Bischoffe aller Churfürsten und in der Mitte das Bildniß Jhrer Kayserl. Majestät. Auf der andern Seite steht der doppelte Reichs- Adler, und auf dessen Brust ein Herz, mit diesen Worten: Caesari & Imperio.

Über dem Herzen und der Crone steht: Una Corona, Cor Unum, d. i.
Es hat der Kayser und das Reich
Ein Herz und eine Cron zugleich.

- 6.) Endlich stellt eine andere für das Kayserliche Bildniß und auf der andern Seite:

Die 2. Säulen Herculis mit den daran hangenden Bildnissen Caroli V. und VI.

Und der Beyschrift:

sic tanDeM pLVs VLtra. d. i.
Endlich steigt zum Glück
Immer weiter das Geschick. Ober:
So steigt man im Helden- Lauff
Die Ehren- Staffeln höher auff.

Die damals ausgeworfene Münze legte dar eine mit Wolken umgebene Welt- Kugel und den Worten: Constantia & Fortitudine; auf der andern Seite aber die Römische Reichs- Crone, mit den Namen und Titel des Neu- Erwähl- und Ge-crönten Römischen Kayfers.

fol
hriffe
appen
r an
hriffe
brper
Bey
Ihe
D auf
Fugel
nische
Rdmis

ULB Halle
007 663 20X

3







N. N. A. 69.
A. 11, 8.

Der curieuse Kaiserliche

Vd
2242

Staats =



Sourier,

Witbringend

Ein Lesens - würdiges

Bespräch im Reich der Lebendigen

Zwischen einem

Officier und Kaufmann,

Worinnen eine umständliche und vollkommene Erzählung

Von allem demjenigen,

Was sowohl vor, bey, als nach der

Kays. Wahl und Krönung

Denck- und Sehens- würdiges vorgeht,
enthalten.



6

Frankfurt am Mayn, zu finden bey Philipp Jacob Rudolph, wohnend an der güldeneyn
Birnen neben dasigem Hrn. R. Beckers Haus, 1741.